



## **Geschäftsordnung der Ethikkommission**

(vom 12. März 2024)

*Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:*

### **A. Grundlagen**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

<sup>2</sup> Die Ethikkommission unterstützt die Angehörigen der Universität bei der Wahrnehmung ethischer Verantwortung in Forschung, Lehre und Dienstleistung.

#### **§ 2 Aufgaben**

Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie trägt bei zur Förderung der ethischen Bewusstseinsbildung innerhalb der universitären Öffentlichkeit.
- b. Sie bietet Hilfestellung für die Entwicklung von curricula und die Integration ethischer Problemstellungen in die Lehre und kann finanzielle Unterstützung für Lehrveranstaltungen gewähren.
- c. Sie berät die Universitätsleitung nach deren Bedarf bei ethischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit Forschungsprojekten.
- d. Sie vertritt ethische Sachanliegen gegenüber der ausseruniversitären Öffentlichkeit, z.B. in Form von öffentlichen Veranstaltungen zu ethischen Themen.

### **B. Organisation**

#### **§ 3 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. die Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber der Trägerschaft des Ethik-Zentrums (ex officio),
- b. die Vorsitzenden der Ethikkommissionen resp. -ausschüsse der Fakultäten (ex officio),
- c. aus jeder Fakultät, die keine eigene Ethikkommission eingesetzt hat, sich aber betrieblich und personell an der Ethikkommission einer anderen Fakultät beteiligt, die oder der Delegierte in der jeweiligen Ethikkommission (ex officio),
- d. aus jeder Fakultät, für die weder lit. b noch lit. c zutrifft, eine von der Fakultätsleitung direkt delegierte Person,
- e. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände.

<sup>2</sup> Personen, die gleichzeitig dem Mitgliederkreis gemäss Abs. 1 lit. a und einem Mitgliederkreis der Fakultäten gemäss Abs.1 lit. b, c oder d angehören, müssen sich in der letzteren Funktion vertreten lassen (§ 5). Eine Ausübung zweier Funktionen in Personalunion ist ausgeschlossen.



#### **§ 4 Wahl der Standesvertretungen**

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement<sup>1</sup> bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 5 Stellvertretung**

<sup>1</sup> Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

<sup>2</sup> Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

<sup>3</sup> Sind ein Mitglied aus dem Mitgliederkreis nach § 3 Abs. 1 lit. b und seine Stellvertretung gleichzeitig verhindert, so können sie sich von einem anderen Mitglied der Ethikkommission oder des Ethikausschusses der Fakultät vertreten lassen.

<sup>4</sup> Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Vertretungen nach Abs. 3 haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Sie sind stimmberechtigt.

#### **§ 6 Vorsitz**

Die Kommission betraut eines ihrer Mitglieder mit dem Vorsitz und bestimmt ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz bei dessen Abwesenheit ausübt. Beide Personen müssen dem Mitgliederkreis gemäss § 3 lit. a angehören.

#### **§ 7 Geschäftsstelle**

Das Sekretariat der oder des Vorsitzenden der Kommission führt die Geschäftsstelle der Kommission.

### **C. Sitzungen und Beschlussfassung**

#### **§ 8 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Kommission tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.

<sup>2</sup> Insbesondere auf Wunsch von Mitgliedern der Universitätsleitung, welche Beratung oder Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende beauftragt die Geschäftsstelle damit, die Sitzungen einzuberufen.

<sup>4</sup> Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

<sup>5</sup> Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zugestellt.

---

<sup>1</sup> LS 415.111.2



### **§ 9 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **§ 10 Zirkularbeschlüsse**

<sup>1</sup> Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

<sup>2</sup> Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

<sup>3</sup> Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens fünf Arbeitstage.

## **D. Schlussbestimmung**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.